

Anhang 2 zur Standesordnung FMH

Richtlinien „Information und Werbung“

Der vorliegende Anhang 2 zur Standesordnung FMH wurde an der Sitzung der Ärztekammer vom 12. Dezember 1996 genehmigt und per 1. Juli 1997 in Kraft gesetzt.

Revisionen: 1./2. Dezember 2005
4. Mai 2017
31. Oktober 2019
8. Juni 2023

1. Zulässige Informationen (Art. 20 Abs. 1 StaO)

1.1. Die Information gilt für das Publikum als **notwendig**, wenn mit ihrer Kenntnis die Auswahl des geeigneten Arztes und der geeigneten Ärztin erleichtert wird. Die Auswahl wird erleichtert mit Informationen über

- die fachlichen Qualifikationen;
- den beruflichen Werdegang, das Alter, die Sprachkenntnisse;
- die Durchführung von Hausbesuchen, die Annahme von neuen Patienten und Patientinnen, die Sprechstundenzeiten;
- Hinweise auf Zusammenarbeitsformen oder Zusammenarbeitspartner (z.B. Gruppenpraxis mit Ärzten und/oder anderen Medizinalpersonen, Belegarztverhältnisse, Chefarztfunktion, vertragliche Beziehungen zu einem Krankenversicherer im Rahmen von besonderen Versicherungsformen);
- Dienstleistungsangebote (z.B. eigene Physiotherapie, Selbstdispensation, Praxis-Ops, Röntgen);
- die Zugehörigkeit zu ärztlichen Vereinigungen.

1.2. Die Information über die eigenen medizinischen Tätigkeitsgebiete, insbesondere auch der Hinweis auf die Spezialisierung in diagnostischen und therapeutischen Methoden ist erlaubt, soweit sie den erworbenen **fachlichen Qualifikationen** gemäss Weiterbildungsordnung entspricht. Die Nennung von ausländischen Facharzttiteln erfolgt unter Angabe der verleihenden Organisation. Die Empfehlungen der FMH und des SIWF zur Titelausschreibung sind zu berücksichtigen.

1.3. Firmenbezeichnungen (Institut für..., Tagesklinik, Gesundheitszentrum etc.) für nicht stationäre Einrichtungen sind zulässig, soweit sie mit den gesetzlichen Vorschriften im Einklang stehen und nicht irreführend sind. Die kantonalen Ärztegesellschaften können hierzu nähere Bestimmungen erlassen.

2. Unzulässige Werbung (Art. 20 Abs. 2 StaO)

2.1. **Unsachlich** ist eine Information, welche die gebotene medizinische Objektivität und Erfahrung nicht wahr oder die nach Form oder Inhalt dem Informationsbedürfnis von Patient und Patientin bzw. Kollege und Kollegin nicht entspricht.

2.2. **Unwahr** ist eine Information, die den Tatsachen nicht entspricht.

2.3. **Die Information beeinträchtigt das Ansehen des Arztberufes** insbesondere,

- wenn sie vergleichend Bezug nimmt auf Berufsangehörige wie z.B. herabsetzende Äusserungen über Kollegen und Kolleginnen, ihre Tätigkeit und deren medizinischen Methoden;
- wenn sie Empfehlungen etc. von Patienten und Patientinnen einbezieht;
- wenn sie der Selbstanpreisung der eigenen Person dient oder die eigene ärztliche Tätigkeit darstellt durch reklamehaftes Herausstellen in aufdringlicher oder marktschreierischer Weise;
- wenn sie beim Publikum ungerechtfertigte Erwartungen weckt oder sonst irreführenden oder täuschenden Charakter hat;
- wenn sie unwürdig oder unseriös ist oder die guten Sitten verletzt;
- wenn sie primär auf einen Werbeeffect abzielt.

3. Einschränkungen für bestimmte Informationsträger

3.1. Praxisschild

Auf dem Praxisschild dürfen die Angaben gemäss Ziff. 1 bekanntgemacht werden.

Die kantonalen Ärztesgesellschaften können Bestimmungen erlassen über die Gestaltung, die Grösse und die Anbringung von Praxisschildern sowie Hinweistafeln in der näheren oder weiteren Umgebung der Arztpraxis.

3.2. Briefpapier, Schriftverkehr etc.

Auf dem Briefpapier, auf Rechnungsformularen etc. können die Informationen gemäss Ziff. 1 bekanntgemacht werden.

3.3. Bekanntmachungen in den Medien und auf vergleichbaren Informationsträgern

In den Medien und auf vergleichbaren Informationsträgern dürfen die Informationen gemäss Ziff. 1 bekanntgemacht werden.

Die kantonalen Ärztesgesellschaften können Bestimmungen erlassen über die Modalitäten (Ort, Häufigkeit, Grösse etc.) der zulässigen Bekanntmachungen.

3.4 Rundschreiben

Rundschreiben an eigene Patienten und Patientinnen inkl. elektronische Newsletter sind erlaubt, solange diese Informationen gemäss Ziff. 1 oder zu Präventionszwecken enthalten. Zudem müssen die Patientinnen und Patienten ihre Zustimmung gegeben haben. Rundschreiben an Kollegen und Kolleginnen können auch weitere Informationen beinhalten.

Die Verbreitung von Werbeinformationen als Massensendung, wie die Verteilung von Flyer, nicht adressierten Postwurfsendungen oder E-Mails, Sammelsendung durch digitale Plattformen und von weiteren unerbetenen Nachrichten ist nicht gestattet.

3.5 Webseiten

Das Erstellen und das Verwalten von beruflichen Webseiten sind unter Berücksichtigung der Ziff. 1 und 2 gestattet. Fachliche Beiträge, Presseartikel, Medienmitteilungen dürfen u.a. auf der Webseite publiziert werden, solange diese in Zusammenhang mit der medizinischen Tätigkeit stehen.

Die kantonalen Ärztesgesellschaften können ergänzende Bestimmungen (u.a. betreffend Gestaltung, Inhalt und Domain-Name der Webseiten) erlassen.

3.6 Soziale Netzwerke

Eine Präsenz in den sozialen Netzwerken ist gestattet. Die private Tätigkeit ist von der beruflichen Tätigkeit zu trennen, insbesondere bei der Kommunikation mit den Patientinnen und Patienten. Das Patientengeheimnis ist jederzeit zu schützen.

Die Bestimmungen zum kollegialen Verhalten und zur unzulässigen Kritik gelten auch in den sozialen Medien und im Internet. Es ist auf eine respektvolle und sachliche berufliche Kommunikation zu achten.

Ziff. 3.5. gilt auch für die Tätigkeit in sozialen Netzwerken. Die kantonalen Ärztesgesellschaften können ergänzende Bestimmungen erlassen.

Als Hilfestellung im Umgang mit den sozialen Netzwerken können auch die Empfehlungen der FMH verwendet werden.

3.7. Öffentliche Verzeichnisse, Suchmaschinen und digitale Bewertungsplattformen

Für die Bekanntmachung ärztlicher Tätigkeit in amtlichen oder privaten Adress- und Telefonverzeichnissen inkl. digitaler Verzeichnisse können die Informationen gemäss Ziff. 1 bekanntgemacht werden. Beinhaltet ein amtliches Verzeichnis die Rubrik „Ärzte“ dürfen sich Ärztinnen und Ärzte unter dieser Rubrik einschreiben lassen.

Patientinnen und Patienten sowie Dritte dürfen nicht beeinflusst werden, um positive oder negative Kommentare und Bewertungen zu erzielen.

Ziff. 3.5. und 3.6 gelten auch für öffentliche Verzeichnisse, Suchmaschinen und digitale Plattformen. Die kantonalen Ärztesgesellschaften können ergänzende Bestimmungen erlassen.

Als Hilfestellung im Umgang mit Suchmaschinen und Bewertungsplattformen können die Empfehlungen der FMH verwendet werden.